



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4861-012479**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, rechtlich sicherzustellen, dass die Leistungen von Rechtsschutzversicherungen zwingend den Rechtsschutz in Sozialrechtssachen, einschließlich dem Widerspruchsverfahren, abdecken.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen dargelegt, der Ausschluss von Versicherungsleistungen für sozialgerichtliche Verfahren führe dazu, dass anwaltliche Vertretung in entsprechenden Verfahren vielfach nicht möglich sei. Denn die betroffenen Mandanten hätten nicht ausreichend Vermögen, um Anwälten einen Vorschuss zu leisten. Anwälte würden entsprechende Mandate allerdings vielfach nicht ohne Vorschuss übernehmen, weil ihr Honorar ansonsten von einem ungewissen Verfahrensausgang abhängig sei. Diese Situation bestehe hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens wie auch des Widerspruchsverfahrens. Auch das Widerspruchsverfahren könne von großer Relevanz sein, da ohne dessen Durchführung Rechtsschutzanträge für einstweilige Anordnungen von den Gerichten abgelehnt würden. Ein fehlender Zugang zu anwaltlicher Beratung und ein daraus resultierender mangelnder Rechtsschutz für die Betroffenen hätten wiederum schwerwiegende soziale Auswirkungen wie Wohnungsverlust und Kriminalität.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 48 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass die Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. für Rechtsschutzversicherungen die Möglichkeit der Abdeckung des Sozialgerichts-Rechtsschutzes ab dem gerichtlichen Verfahren vorsehen. Ob eine solche Abdeckung vereinbart wird, hängt davon ab, ob der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Schutz wählt. Sollte ein Versicherungsunternehmen – von den Musterbedingungen abweichend – keine Versicherung des Sozialgerichts-Rechtsschutzes anbieten, steht es dem Versicherungsnehmer frei, einen anderen Versicherer zu wählen. Zudem stünde es dem Betroffenen selbst bei gesetzlicher Vorgabe des Leistungsumfangs von Rechtsschutzversicherungen frei, ob er überhaupt eine Rechtsschutzversicherung abschließt.

Um den Zugang zu anwaltlicher Beratung und Rechtsschutz unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Betroffenen und des Bestehens eines Versicherungsschutzes zu gewährleisten, bestehen nach Feststellung des Petitionsausschusses jedoch anderweitige gesetzliche Regelungen, die sicherstellen, dass eine anwaltliche Tätigkeit im Sozialrecht auch dann vergütet wird, wenn Rechtssuchende die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt selbst nicht aufbringen können.

So bewilligt das zuständige Amtsgericht außerhalb eines sozialgerichtlichen Klageverfahrens (und speziell auch für das sozialgerichtliche Widerspruchsverfahren gemäß §§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG) auf Antrag Beratungshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG). Der Rechtsanwalt ist in diesem Fall berechtigt, Beratungshilfe zu gewähren. Die Bewilligung von Beratungshilfe bewirkt, dass die Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden keinen Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr in Höhe von 15,00 Euro (§ 44 Satz 2 des Gesetzes über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und



Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)) geltend machen kann (§ 8 BerHG). Unter Vorlage des Berechtigungsscheins kann der Rechtsanwalt jedoch die Gebühren für die Beratungshilfe nach den Nummern 2501 bis 2508 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG gegenüber der Staatskasse abrechnen.

Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten (vgl. § 63 Absatz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB X). Im Rahmen der demnach erforderlichen Kostenentscheidung hat die Behörde von Amts wegen auch zu bestimmen, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB X). Der Ausschuss weist darauf hin, dass diese Notwendigkeit in der Regel zu bejahen ist, da der Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage sein wird, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren. Für Angelegenheiten des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) hat das Bundessozialgericht (BSG) diesen Grundsatz ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 02.11.2012, Aktenzeichen B 4 AS 97/11 R). Wurde Beratungshilfe bewilligt, geht der Kostenerstattungsanspruch aus § 63 Absatz 1 SGB X auf den Rechtsanwalt über (§ 9 Satz 2 BerHG).

Soweit es um das gerichtliche Verfahren geht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass hierfür – unter anderem bei hinreichender Erfolgsaussicht – Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit §§ 117 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO). Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhält der beigeordnete Rechtsanwalt nach Abschluss des Verfahrens seine Vergütung nach den §§ 45 ff. RVG aus der Staatskasse. Für seine Tätigkeit kann er einen Vorschuss fordern (§ 47 Absatz 1 RVG). Ergeht eine gerichtliche Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG, so bezieht sich diese insbesondere auf die notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen des Klägers (§ 193 Absatz 2 SGG), zu denen auch die Kosten des Vorverfahrens gehören. Die Kosten der Heranziehung eines Rechtsanwalts in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG sind immer erstattungsfähig (§ 193 Absatz 3 SGG). Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit selbst ist unter anderem für Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Leistungen nach dem SGB II kostenfrei, soweit sie in



dieser Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind (§ 183 Satz 1 SGG).

Gerichtskosten werden demnach nicht erhoben.

Ergänzend macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter anderem nur dann möglich ist, wenn der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit §§ 114, 115 ZPO). Dabei ist grundsätzlich auch Vermögen einzusetzen (§ 115 Absatz 3 ZPO). Zum Vermögen eines Antragstellers gehören auch Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, wenn eine konkrete Deckungszusage vorliegt (vgl. etwa BSG, Beschluss vom 16.02.2021, Aktenzeichen B 14 AS 178/20 B). In einem solchen Fall ist dann nicht nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sondern auch die Bewilligung von Beratungshilfe nicht möglich (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BerHG) beziehungsweise auf den Selbstbehalt zu beschränken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die dargestellten Regelungen bereits in ausreichendem Maße gewährleisten, dass auch die Bezieher niedriger Einkommen, insbesondere Bezieher von Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise von Bürgergeld, in zumutbarer Weise Zugang zu einer sozialrechtlichen Rechtsberatung wie auch zur Sozialgerichtsbarkeit erhalten. Dies gilt auch für die Durchführung sozialgerichtlicher Widerspruchsverfahren.

Aus diesem Grund hält der Ausschuss die mit der Petition geforderte Verpflichtung von Versicherungsunternehmen, den Rechtsschutz in Angelegenheiten des Sozialrechts zwingend in den Leistungskatalog privater Rechtsschutzversicherungen aufzunehmen, und einen hiermit einhergehenden Eingriff in die Privatautonomie der Vertragsparteien für nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss auch zu bedenken, dass eine derartige Verpflichtung der Anbieter privater Rechtsschutzversicherungen zu höheren Kosten für die Gemeinschaft der Versicherten führen würde.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.